

Umsetzungsregelungen Koordinierungsstellen AusBildung bis 18*

** inklusive Übergang Schule - Beruf*

Version 14.9.2016

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien ▪ Verlags- und Herstellungsort: Wien ▪ Autorin: Mag.a
Gabriele Krainz ▪ Stand: 14.09.2016

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche
Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der
Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und
Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B.
Internet oder CD-Rom.

Downloadbar unter sozialministeriumservice.at.

Inhaltsverzeichnis

Impressum2

1.	Rechtsgrundlage.....	5
2.	Ausgangssituation	6
3.	Ausbildung bis 18	7
3.1.	Ziel der AusBildung bis 18	7
3.2.	Zielgruppe der AusBildung bis 18.....	7
4.	Koordinierungsstellen AusBildung bis 18	8
4.1.	Ziel der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18.....	8
4.2.	Zielgruppe der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18	8
4.3.	Rolle der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18	8
4.4.	Kommunikationsfluss zwischen SMS, BundesKOST und KOST	8
4.5.	Aufgaben der Koordinierungsstellen	9
4.5.1.	Steuerung und Matching der AusBildung bis 18.....	10
4.5.2.	Information, Koordination und Vernetzung - Schnittstellenmanagement.....	13
4.5.3.	Allgemeine Aufgaben	15
5.	Prozessablauf.....	18
5.1.	Meldungen durch die Stakeholder	18
5.1.1.	Beschreibung Prozess Meldungen	18
5.1.2.	Grafik Prozess Meldungen.....	20
5.1.3.	Prozess nach Meldung von Statistik Austria (mit Ablaufdiagramm und Überblick)	20
5.1.3.1.	Fallübergabe BundesKOST	22
5.1.3.2.	1. Kontakt KOST mit Familie und JU	22
5.1.3.3.	Fallabschluss bei Erfüllung der Ausbildungspflicht	22
5.1.3.4.	1. Kontakt Jugendcoaching Stufe 0 mit Familie	23
5.1.3.5.	Information, Beratung und/oder Fallabschluss	23
5.1.3.6.	2. Kontakt Jugendcoaching Stufe 0 mit Familie	23
5.1.3.7.	3. Kontakt JU Stufe 0 mit Familie	24
5.1.3.8.	2. Kontakt KOST mit Familie	24
5.1.3.9.	4. Kontakt JU Stufe 0 mit Familie	25
5.1.3.10.	KOST meldet an das SMS.....	25
5.1.3.11.	Kontakt SMS und Bezirksverwaltungsbehörde	25
6.	Personal.....	27
6.1.	Qualifikation	27
6.2.	Pflichten und Aufgaben	27

7.	Stakeholder.....	29
8.	Gender Mainstreaming und Diversity Management	30
9.	Umsetzung durch externe Partnerorganisationen	31
10.	Monitoring und Qualitätssicherung	32
11.	Raumkonzept und Infrastruktur	34
12.	Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.....	35
Anhang	36	
	Abbildungsverzeichnis.....	36

1. RECHTSGRUNDLAGE

Ausbildungspflichtgesetz - Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APfIG), BGBl. I Nr. 62/2016 (Art. 2) idgF

Behinderteneinstellungsgesetz idgF

Richtlinie Schnittstellenmanagement - Richtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Initiierung und Beteiligung des Sozialministeriumservice an Koordinationstrukturen idgF

Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung. Teil I: Projektförderungen idgF

2. AUSGANGSSITUATION

Die österreichische Bundesregierung hat sich mit dem Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) zum Vorhaben AusBildung bis 18 bekannt, um jungen Menschen zukünftig bessere berufliche Chancen zu eröffnen. Einerseits wird dadurch die Jugendarbeitslosigkeit bekämpft, andererseits dem Wunsch der Unternehmen nach gut (aus-)gebildeten jungen Menschen entsprochen.

Mit einer Schulpflicht von lediglich neun Jahren befindet sich Österreich derzeit im internationalen Vergleich am unteren Ende der Skala; eine Verlängerung der Mindestausbildungsdauer junger Menschen durch eine Ausbildungspflicht scheint vor dem Hintergrund steigender beruflicher und gesellschaftlicher Anforderungen erforderlich.

Während die meisten Jugendlichen nach dem Ende der neunjährigen Schulpflicht ohnehin den Schulbesuch fortsetzen oder eine Lehre absolvieren, trifft dies für eine kleine Gruppe nicht zu. Sie brechen ihren Schulbesuch oder ihre Ausbildung ab, nehmen Hilfstätigkeiten an oder ziehen sich phasenweise ganz aus den Systemen Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt zurück. Ein solch schlechter Start in das Berufsleben zieht lebenslange schwerwiegende Folgen für die Betroffenen nach sich.

3. AUSBILDUNG BIS 18

3.1. Ziel der AusBildung bis 18

Ziel der AusBildung bis 18 ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen und einem frühzeitigen Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken. Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen.

3.2. Zielgruppe der AusBildung bis 18

Ab dem Ende des Schuljahres 2016/2017 betrifft die AusBildung bis 18 alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich dauerhaft in Österreich aufhalten (2017 beginnend mit der ersten Alterskohorte).

Im Rahmen der AusBildung bis 18 sind von der Ausbildungspflicht auch Jugendliche mit Behinderungen umfasst. Ausbildungspflicht ist zwar kein Recht auf Ausbildung; jedoch unterstützen alle Angebote des Sozialministeriumservice Jugendliche mit Behinderungen bzw. mit Assistenzbedarf bei der beruflichen Integration (bei Bedarf auch nach dem 18. bis zum 24. Lebensjahr).

Jugendliche AsylwerberInnen sind aufgrund ihres noch nicht dauerhaften Aufenthaltsstatus nicht in die Ausbildungspflicht einbezogen. Auch ihnen soll jedoch als Zielgruppe der KOST (und des Jugendcoaching) am Übergang Schule und Beruf ein entsprechendes Unterstützungsangebot gemacht werden.

4. KOORDINIERUNGSSTELLEN AUSBILDUNG BIS 18

4.1. Ziel der Koordinierungsstellen Ausbildung bis 18

Ein wesentlicher Aspekt in der Umsetzung des APfIG wird es sein, insbesondere Jugendliche, die den nachhaltigen Zugang zu weiterführender (Aus-)Bildung nicht finden, durch entsprechende bedarfsgerechte Angebote zu unterstützen. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass einerseits die bereits vielfältige Angebotslandschaft besser koordiniert und effizienter genutzt wird und andererseits Angebotslücken geschlossen werden.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die bereits bestehenden Koordinierungsstellen des Sozialministeriumservice (SMS) am Übergang Schule und Beruf (eine bundesweite Koordinierungsstelle mit Sitz in Wien und neun Koordinierungsstellen in den Bundesländern) um Aufgaben zur Erfüllung der Ausbildungspflicht ergänzt werden. Eine Implementierung dieser erweiterten so genannten Koordinierungsstellen AB18 (basierend auf dem APfIG) soll mit Beginn 2017 erfolgen. Notwendige Vorarbeiten dafür starten bereits mit dem Inkrafttreten des Ausbildungspflichtgesetzes ab 1.8.2016 – in erster Linie betreffen diese die BundesKOST.

4.2. Zielgruppe der Koordinierungsstellen Ausbildung bis 18

Basierend auf den Zielen der Koordinierungsstellen ergibt sich als konkrete Zielgruppe eine große Bandbreite an Personen und Organisationen, Stakeholdern und diversen Einrichtungen.

So ist zu erwarten, dass sich Jugendliche und Erziehungsberechtigte genauso wie LehrerInnen und JugendarbeiterInnen, aber auch diverse andere ExpertInnen aus dem Fachbereich sowie laut APfIG konkret genannte Stakeholder im Bereich Ausbildung bis 18 bzw. Übergang Schule und Beruf an die Koordinierungsstellen wenden bzw. deren Vernetzungs- und Drehscheibenfunktion in Anspruch nehmen werden.

4.3. Rolle der Koordinierungsstellen Ausbildung bis 18

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben (APfIG und Richtlinie Schnittstellenmanagement) lässt sich die Rolle der Koordinierungsstellen in erster Linie als Informationszentrum bzw. Anlaufpunkt definieren. Kontakte können persönlich, schriftlich oder telefonisch in beide Richtungen erfolgen.

4.4. Kommunikationsfluss zwischen SMS, BundesKOST und KOST

Die Koordinierungsstellen sind in allen Belangen fachlich ihrem Fördergeber, der jeweiligen Landesstelle des SMS, unterstellt. Die BundesKOST untersteht in fachlicher Hinsicht der Kompetenzstelle Ausbildungspflicht für Jugendliche in der Stabsabteilung des SMS.

Im Rahmen der Agenden zur AusBildung bis 18 ergibt sich durch die administrative Fallbegleitung im Monitoring AusBildung bis 18 (MAB) eine Fallzuweisungshierarchie zwischen BundesKOST und KOST.

Darüber hinaus besteht für einzelne, spezielle Aufgaben von bundesweiter Relevanz die Notwendigkeit eines unterstützenden „Zuarbeitens“ der KOST der Landesstellen zur BundesKOST. Entsprechende Aufträge hierfür werden den Landesstellen des SMS von der Stabsabteilung übermittelt.

4.5. Aufgaben der Koordinierungsstellen

„Das SMS kann für das Bundesgebiet und für jedes Bundesland jeweils eine Koordinierungsstelle einrichten und hat deren Bestehen, Aufgaben und Kontaktdaten den betroffenen Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben und anderen relevanten Institutionen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.“ (APfIG § 9)

„Die Koordinierung von Maßnahmen für Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine Ausbildung gefunden haben, ihre Ausbildung abgebrochen haben oder sich in besonderen Situationen befinden, soll im Wesentlichen privatwirtschaftlich erfolgen. Dafür soll das Sozialministeriumservice Koordinierungsstellen einrichten, wobei für das Bundesgebiet und für jedes Bundesland höchstens je eine Koordinierungsstelle vorgesehen ist.“ (Erläuterungen zu APfIG § 9).

Kommunikation und Abstimmung sind zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung diverser Unterstützungsangebote. Nur aufeinander und gut miteinander abgestimmte Instrumente verschiedenster Akteurinnen und Akteure gewährleisten, dass berufliche Integration gelingt. Um individuell auf Problemlagen eingehen zu können und die volle Wirkung der Unterstützungsangebote zu entfalten, ist eine aktive Zusammenarbeit aller beteiligten Akteurinnen und Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene notwendig.

Das SMS hat zur Begleitung der Kooperationen in unterschiedlicher Form Koordinations- und Vernetzungsaufgaben zu übernehmen, damit mittels verschiedener Angebote ausgegrenzten und ausgrenzungsgefährdeten Personen bzw. Jugendlichen mit Assistenzbedarf eine optimale und nachhaltige Begleitung zur beruflichen Integration möglich wird.

Koordinationsstrukturen unterstützen als nationale oder regionale intermediäre Einrichtungen den Aufbau, den Erhalt und die Sicherung von Kooperationssystemen, indem sie

- dem Gesamtsystem Impulse der Stabilisierung und Weiterentwicklung zur Verfügung stellen,
- Vernetzungen verschiedener Akteurinnen und Akteure anregen und dafür entsprechende Arbeitsformen entwickeln und umsetzen,
- das gesamte System im Blick behalten und Transparenz und Überblick liefern,
- für eine adäquate und klare Organisation und Struktur sorgen, die Beteiligung zulässt,
- unterstützende Tätigkeiten für die so genannten „Netzwerke der Unterstützung“ erbringen,
- recherchieren, analysieren und die entsprechenden Ergebnisse zur Verfügung stellen.

4.5.1. Steuerung und Matching der AusBildung bis 18

BundesKOST

Unterstützung des SMS bei der Bürofunktion

Zentrale Datenschnittstelle im Monitoring AusBildung bis 18 (MAB)

Meldungsannahme und –verwaltung in der Datenbank MAB

Administrative Fallübernahme & -bearbeitung (vorbereitend für KOST)

Internes Monitoring des MAB (inklusive Erhebungen, Berichte und Evaluierungen)

Analyse und Aufbereitung der Daten aus dem MAB (bundesweit)

Abstimmung mit Statistik Austria (für systemübergreifendes/externes Monitoring)

Erstellen einer bundesweiten Angebotslandschaft und/oder Erhebung von Lücken basierend auf den regionalen Angebotslandschaften der einzelnen KOST in den Bundesländern

Recherchearbeiten sowie Erstellung von Übersichten, Informationsmaterialien, etc.

KOST

Meldungsannahme und –verwaltung in der MAB (regional)
Administrative Fallübernahme & -bearbeitung
Beiträge zu den Erhebungen, Berichten und Evaluierungen der BundesKOST
Erhebungen, Berichte und Evaluierungen auf Bundeslandebene
Analyse und Aufbereitung der Daten aus dem MAB (regional)
Erstellen einer regionalen Angebotslandschaft und/oder Erhebung von Lücken in
Abstimmung mit der BundesKOST
Recherchearbeiten sowie Erstellung von Übersichten, Informationsmaterialien, etc.
(regional)

Die Koordinierungsstellen haben eine wesentliche Funktion in der Umsetzung der AusBildung bis 18, indem sie das SMS bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben auf Bundes- und Länderebene unterstützen.

Die BundesKOST unterstützt darüber hinaus die Zentrale des SMS bei der Ausübung seiner Funktion als Büro der Steuerungsgruppe und des Beirats.

„(1) Aufgabe jeder Koordinierungsstelle ist insbesondere die Koordinierung der Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufsfindung und bei der Aufnahme in Ausbildungsmaßnahmen, um längere, ausbildungsfreie Zeiträume, insbesondere nach Ausbildungsabbrüchen, zu vermeiden.

(2) Die Koordinierungsstellen haben dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und keine Schule oder berufliche Ausbildung besuchen, sowie deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zielgerichtet beraten und betreut werden. Sie haben sich dabei vorhandener fachlich geeigneter Unterstützungsstrukturen von bestehenden Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zu bedienen.

(3) Die Koordinierungsstellen haben insbesondere mit den Erziehungsberechtigten, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben und sonstigen Trägern von Ausbildungsmaßnahmen sowie dem AMS und dem SMS zusammenzuarbeiten.“ (APfIG § 12)

Weitere Aufgabenstellungen der BundesKOST ergeben sich aus ihrer Rolle als zentrale Stelle im Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB). In der Datenbank für das Monitoring Ausbildung bis 18 werden Meldungen der Statistik Austria von der BundesKOST entgegen genommen (Datenschnittstelle – automatisierter Datentransfer). Die Statistik Austria klärt vorab durch Abgleich von Daten der Schulen, des AMS, der Länder, Angeboten des SMS oder AMS und Lehrlingsstellen sowie des Hauptverbandes ab, ob und wo bzw. wie die Ausbildungspflicht im konkreten Fall erfüllt wird.

Die von der STATA in die MAB eingemeldeten Daten beziehen sich auf Jugendliche, von denen anzunehmen ist, dass sie der Ausbildungspflicht nicht nachkommen. Im Anschluss sind von Seiten der BundesKOST weiterführende Unterstützungsmaßnahmen zu veranlassen, d. h.: elektronische Fallübergabe an die zuständige Koordinierungsstelle im Bundesland, welche in weiterer Folge per Schreiben den Kontakt zu den Eltern und Jugendlichen (und per Aviso zum gegebenenfalls zuständigen Jugendcoaching Projekt) herstellt.

Den Koordinierungsstellen kommt somit im Sinne einer „administrativen Fallführung“ eine Steuerungs- und Matchingfunktion hinsichtlich der vorhandenen Beratungs- und Case Management Angebote für Jugendliche zu.

Dadurch wird sichergestellt, dass Jugendlichen, die die Ausbildungspflicht nicht erfüllen oder aus verschiedensten Gründen nicht erfüllen können, die für sie individuell passende Unterstützung zuteil wird. Die Koordinierungsstellen greifen zu diesem Zweck auf vorhandene Ressourcen zurück, die von unterschiedlichsten Trägern bzw. Einrichtungen bereitgestellt werden.

Im Rahmen regionaler Steuerungsgruppen (auch diesbezüglich ist auf bestehenden Strukturen am Übergang Schule und Beruf aufzubauen) sind von den Koordinierungsstellen etwaige Probleme hinsichtlich der Meldung einzubringen und gemeinsam Lösungen anzustreben um zu gewährleisten, dass möglichst viele Jugendliche der Ausbildung bis 18 nachkommen können.

Zu den Aufgabenstellungen der Koordinierungsstellen gehören des Weiteren:

- Erstellung einer aktuellen Angebotslandschaft und/oder Identifizierung von Lücken im Zusammenhang mit der Ausbildung bis 18 (als Teil der Angebotslandschaft Übergang Schule – Beruf) im Sinne konkreter Fragestellungen per Lime Survey (z. B. Onlinebefragungen zum Thema „Was braucht es zukünftig zum Gelingen der Ausbildungspflicht?“ – zur Unterstützung bei der Angebotsplanung JU und PS u. a.)
- Durchführung/Erstellung von Erhebungen, Evaluierungen, Befragungen, Expertisen etc. im Zusammenhang mit der Ausbildung bis 18
- Analyse und Aufbereitung der Daten aus dem Monitoring Ausbildung bis 18
- Erstellung von Fachberichten im Zusammenhang mit der Ausbildung bis 18

- Fachliche Rechercharbeiten im Zusammenhang mit der AusBildung bis 18
- Erstellung von Übersichten, Informationsmaterialien, etc.
- Die genannten Aufgaben der BundesKOST und der Koordinierungsstellen in den Bundesländern bedingen auch Aufgaben auf regionaler Ebene, die auf der Basis von standardisierten Vorlagen/Befragungsrastern (ausgefüllt regional durch die KOST) zu bundesweiten Zusammenfassungen (verarbeitet durch die BundesKOST) durchgeführt werden.

4.5.2. Information, Koordination und Vernetzung - Schnittstellenmanagement

BundesKOST
Bundesweite Informations-, Koordinations- und Ansprechfunktion
Organisation und inhaltliche Konzeption regelmäßiger Austauschtreffen mit den Koordinierungsstellen
Teilnahme an der bundesweiten STGR JU/PS

KOST
Informations-, Koordinations- und Ansprechfunktion im jeweiligen Bundesland
Regelmäßige Information an die SMS-Landesstelle über den Stand der Teilnahmen in der MAB
Aktive Teilnahme an und Einbringen regionaler Gegebenheiten bzw. Erfahrungen sowie etwaiger good practice Beispiele in den regelmäßigen Austauschtreffen mit der BundesKOST
Zusammenarbeit mit den regionalen Netzwerken der Unterstützung und / oder Aufbau bzw. Erweiterung derselben
Begleitung der regionalen STGR ÜSB

Die Koordinierungsstellen fungieren als Informationsdrehscheibe im Sinne einer qualifizierten Weiterverweisung an Beratungs- und Begleitungsangebote. Sie haben eine Informations-, Koordinations- und Ansprechfunktion für Erziehungsberechtigte, Jugendliche, Stakeholder, AnbieterInnen verschiedener Programme und Maßnahmen, Betriebe, etc. und stimmen mit den diversen Stakeholdern Bildungs- und Ausbildungsangebote ab.

Im Rahmen ihrer Funktion innerhalb der regionalen Steuerungsgruppen regen sie die Installation noch fehlender und die Begleitung vorhandener regionaler Netzwerke der Unterstützung an. Im Sinne eines Top Down Prinzips sollen die genannten Netzwerke der Unterstützung in den Bundesländern nicht nur zentral (in den Landeshauptstädten) sondern (bedarfsorientiert) verstärkt auch regional ausgebaut werden. Die Koordinierungsstellen stehen in keiner hierarchischen Funktion zu den diversen Steuerungsgruppen bzw. Netzwerken der Unterstützung, können in begleitender Form aber als Unterstützung in Anspruch genommen werden (um den tatsächlichen Ausbau zu gewährleisten bzw. zur Etablierung von Mindeststandards).

Die BundesKOST erfüllt diese Aufgaben auf bundesweiter Ebene.

Im Rahmen der regionalen Steuerungsgruppen sind von den Koordinierungsstellen Analysen bezüglich etwaiger fehlender Netzwerke zur Unterstützung einzubringen. Der KOST obliegt auch die Implementierung, Zusammenführung bzw. Erweiterung von Netzwerken.

Es bedarf eines kontinuierlichen Wissens- und Know-How-Transfers im Bereich Ausbildung bis 18 speziell und Übergang Schule – Beruf allgemein, der durch regelmäßige Vernetzungstreffen der Koordinierungsstellen aber auch mit anderen Stakeholdern gewährleistet werden soll.

Alle Koordinierungsstellen sind verpflichtet mit den jeweiligen betroffenen Institutionen (z.B. Jugendeinrichtungen von Bund und Ländern, Schulen, Lehrlingsstellen, Betrieben oder Arbeitsmarktservice) im Sinne eines Key Account Managements zweckmäßig und zielorientiert zusammen zu arbeiten.

Daraus ergibt sich die Begleitung der jeweiligen regionalen STGR am Übergang Schule und Beruf (mit Vertretungen aus Schulbehörde, AMS, SMS, WK, AK etc.) für die KOST in den Bundesländern (Organisation, Vor- und Nachbereitung der STGR-Treffen inkl. Protokollierung, Moderation, Übernahme definierter inhaltlicher Aufgaben der STGR) sowie die Teilnahme der BundesKOST an der zentralen/bundesweiten STGR JU/PS durch Übernahme von Protokollierung, Übernahme definierter inhaltlicher Aufgaben der STGR, und das Einbringen von Expertise.

Die Koordinierungsstellen stehen als Informationsdrehscheibe und qualifizierte Anlaufstelle nicht nur Betroffenen und Interessierten innerhalb des Fachbereichs sondern auch jugendlichen AsylwerberInnen und Institutionen, die mit ihnen tätig sind, insbesondere bei Fragen hinsichtlich Bildung und Ausbildung zur Verfügung und sorgen für deren qualifizierte Weiterverweisung (keine inhaltlichen Fallbegleitungen) an Beratungs- und Begleitungsangebote. Gegebenenfalls wird in einem ersten Schritt in Richtung Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache verwiesen werden. Grundvoraussetzung für diese qualifizierten Weiterverweisungen ist das konkrete Wissen um die regionalen Angebote.

Die Koordinierungsstellen sammeln daher Informationen zur sich ständig in Veränderung befindlichen regionalen Angebotslandschaft an Bildungs- und Ausbildungsangeboten sowie an Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Kontext AusBildung und Arbeitsmarkt, strukturieren und verbreiten diese. Dies ist gerade auch für AsylwerberInnen oder jene Personen, die mit ihnen arbeiten, von großem Nutzen, um von Angeboten in der Region zu erfahren und auf diese zugreifen zu können. Darüber hinaus soll durch die systemübergreifenden Kooperations- und Vernetzungsaktivitäten der im Rahmen der AusBildung bis 18 einzurichtenden Koordinierungsstellen generell zu einer besseren Abstimmung und Optimierung des jeweiligen regionalen Integrationsangebots für Jugendliche beigetragen werden.

Dies betrifft ebenfalls die qualifizierte Weiterverweisung an das AMS bzw. jene Betriebe, welche Bereitschaft zeigen im Rahmen der Mangellehrberufsliste jugendliche AsylwerberInnen als Lehrlinge auszubilden.

Wesentlich scheint in diesem Kontext in erster Linie zu sein, zunächst einmal ausreichend Angebote für diese Zielgruppe zur Verfügung zu stellen und ihnen diese auch zugänglich zu machen; dabei ist das Aufzeigen vorhandener Lücken eine Aufgabe der KOST.

4.5.3. Allgemeine Aufgaben

BundesKOST

Durchführung/Erstellung von Erhebungen, Fachberichten, Analysen, Studien und Expertisen (insbesondere im Zusammenhang mit dem MBI und einem bundesweiten Fokus) unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen

Bundesweite Angebotslandschaft und/oder Erheben von Lücken im Bereich Übergang Schule – Beruf (Zusammenführen der regionalen Ergebnisse)

Präsentationen

Prozessbegleitung bei den Angeboten des SMS (NEBA)

Zur Verfügung stellen bzw. Darstellung der Leistungen

Mitarbeit an Evaluierungen zur AusBildung bis 18

KOST

Durchführung/Erstellung von Erhebungen, Fachberichten, Analysen, Studien und Expertisen (insbesondere im Zusammenhang mit dem MBI und einem regionalen Fokus) unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen

Mitarbeit bei der Durchführung/Erstellung von Erhebungen, Fachberichten, Analysen, Studien und Expertisen der BundesKOST (insbesondere im Zusammenhang mit dem MBI) unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Schaffung/Darstellung einer Angebotslandschaft im Bundesland und/oder Erhebung von Lücken am Übergang Schule und Beruf in Abstimmung mit der BundesKOST

Präsentationen sowie Unterstützung des Fördergebers bei der regionalen Öffentlichkeitsarbeit

Regionale Prozessbegleitung bei den Angeboten des SMS (NEBA)

Zur Verfügung stellen bzw. Darstellung der Leistungen

Mitarbeit an Evaluierungen zur AusBildung bis 18

Zu den allgemeinen Aufgaben zählen:

- die Weiterleitung, Aufbereitung sowie die Durchführung von Analysen der Daten aus dem Monitoring Berufliche Integration (MBI) des SMS sowie anderer relevanter Datenquellen
- Erstellen von speziellen Auswertungen aus dem MAB sowie aus dem MBI ebenso wie das Einbeziehen weiterer relevanter Statistiken und Daten als Basis zum Aufbereiten und Erstellen von Sonderauswertungen, Berichten und Studien mit dem Ziel strategische Entscheidungen hinsichtlich der Ausbildungspflicht sowie am Übergang Schule und Beruf fachlich/inhaltlich zu erleichtern
- Wissenschaftliches Arbeiten (unter Verwendung von quantitativen wie qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung) bei der Begleitung der AusBildung bis 18 sowie der Programme (Angebote im MBI) des SMS
- Vorträge und Präsentationen (national und international)
- Prozessbegleitung von Angeboten des SMS wie zum Beispiel Jugendcoaching (JU), Produktionsschule (PS) durch fachliche Expertise und die Übernahme spezifischer, definierter Aufgaben wie etwa die Erstellung von (wissenschaftlichen) Fachberichten, Informationsmaterialien, Arbeitsunterlagen, Grafiken, Präsentationen, die Übernahme von Moderationen, der Vorbereitung, Durchführung sowie Ergebnissicherung von Veranstaltungen, Inputs bei Workshops, etc.

- Schaffung eines Überblicks zur Angebotslandschaft und/oder Erhebung allfälliger Lücken in der Angebotslandschaft am Übergang Schule – Beruf für Jugendliche im Bundesland (KOST) und darauf basierend eine bundesweite Zusammenführung (BundesKOST)
- Zur Verfügung stellen bzw. Darstellung der Leistungen (z.B. Angebotslandschaft, Fachberichte, Auswertungen, Informationsmaterial etc.)
- Erstellung von Berichten und Studien unter Berücksichtigung von Analyse, Reflexion und Erklärung der komplexen Systeme durch Schaffung von übergreifenden Zusammenhängen.
- Erarbeitung von Vorschlägen für und Unterlagen zu fachspezifischen Themen und Fragestellungen, Problemlagen und Entscheidungshilfen

5. PROZESSABLAUF

Eine grundsätzliche Verantwortung für die Erfüllung der AusBildung bis 18 liegt bei den Erziehungsberechtigten. Eine Mitverantwortung zur Ermöglichung der Erfüllung der Ausbildungspflicht im Sinne eines unterstützenden Einwirkens für die betroffenen Jugendlichen obliegt darüber hinaus unter anderem dem Schulsystem, dem SMS, dem AMS, den Ländern und Gemeinden sowie den Lehrlingsstellen für die Ausbildung in den Unternehmen.

Die diversen Stakeholder bilden auf regionaler Ebene so genannte Netzwerke der Unterstützung, welche bereits in zahlreichen österreichischen Regionen bestehen. Die Implementierung solcher Netzwerke ist insofern niederschwellig möglich, da vielfach auf Bestehendem aufgebaut und etablierte Strukturen genutzt werden können. Grundsätzlich sollen alle relevanten Stakeholder in diesen Netzwerken vertreten sein. Die Einrichtung und Unterstützung der Netzwerke bzw. eine etwaige Erweiterung wird mit Unterstützung durch die Koordinierungsstellen auf regionaler Ebene in den Bundesländern erfolgen.

5.1. Meldungen durch die Stakeholder

Der Aufbau eines funktionierenden Meldesystems ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der AusBildung bis 18. Betroffene Akteurinnen und Akteure (AMS, Schulen, Lehrlingsstellen, beauftragte Träger und Ausbildungsmaßnahmen, SMS und der Hauptverband) sind verpflichtet Daten aller Zu- und Abgänge von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen bis 18 an die Statistik Austria zu übermitteln. Die Meldung an die Statistik Austria erfolgt anonymisiert. Die Daten sind mittels bereichsspezifischem Personenkennzeichen (bPK) bzw. verschlüsseltem bPK (vbPK) ausgestattet.

5.1.1. Beschreibung Prozess Meldungen

Die Akteurinnen und Akteure schicken ihre Daten automatisiert über Datenschnittstellen an das Stammzahlenregister (SZR) bzw. Zentrale Melderegister (ZMR). Dort werden sie mit den bPK bzw. vbPK angereichert und an die Akteurinnen und Akteure zurückgeschickt und danach von diesen nur mit den bPK bzw. vbPK an die Statistik Austria geliefert.

In einem eigenen Programm, welches auf einem speziellen AB18-Server liegt, werden die eingehenden Daten von der STATA gefiltert. Als Ergebnis wird ersichtlich, welche Fälle zum Abfragezeitpunkt in keinem der Systeme der Akteurinnen und Akteure registriert sind.

Ist eine Jugendliche / ein Jugendlicher in keinem dieser Systeme gemeldet, wird davon ausgegangen, dass sie/er die Ausbildungspflicht nicht erfüllt. Es kann allerdings sein, dass er/sie die Ausbildungspflicht in einem System erfüllt, das (noch) nicht zur Datenmeldung an die Statistik Austria verpflichtet ist.

Die Jugendlichen, welche in keinem der meldungspflichtigen Systeme registriert sind, werden - noch immer anonymisiert durch bPK bzw. vbPK - von der Statistik Austria in regelmäßigen Abständen (zumindest Anfang Jänner, April, Juni und Oktober jedes Kalenderjahres) automatisiert an die vom SMS eigens dafür eingerichtete Datenbank Monitoring AusBildung bis 18 (MAB) gemeldet.

Von der MAB werden die anonymisierten Daten wieder an das SZR/ZMR gesandt. Dort werden sie entschlüsselt und personenbezogen sowie angereichert mit den vorhandenen Kontaktdaten zurück an die MAB geschickt, wo die Daten für die administrative Begleitung in den entsprechenden Status gespeichert werden.

Dabei reicht es, jene Daten der Jugendlichen bzw. der Familien zu melden, die erforderlich sind, um die Koordinierungsstellen in die Lage zu versetzen Kontakt zu den Eltern aufzunehmen, die Sachlage zu klären, Unterstützung anzubieten und allenfalls weitere Vorgangsweisen festzulegen. Dies sind Name, Anschrift und Sozialversicherungsnummer der Jugendlichen sowie Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten.

Während der administrativen Begleitung im Rahmen der MAB werden die einzelnen Schritte und der aktuelle Status des Falles dokumentiert und gespeichert.

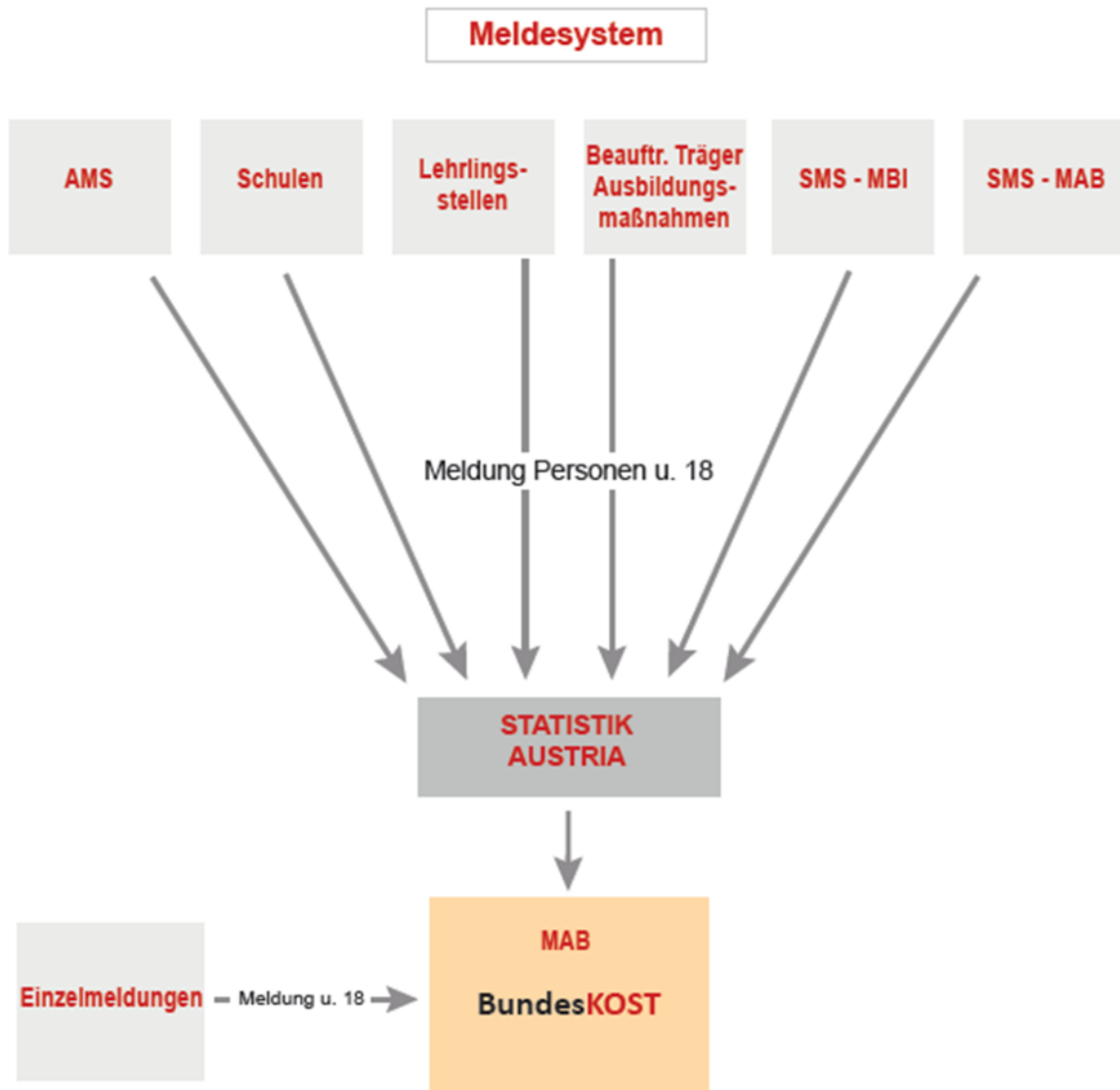
Die Falldaten aus der MAB werden in regelmäßigen Abständen wieder zur Verschlüsselung an SZR/ZMR gesendet, kommen verschlüsselt an die MAB zurück und werden von dort wiederum nur mit bPK bzw. vbPK an die Statistik Austria gesendet. Damit soll auch auf einer übergeordneten Ebene durch die STATA ein externes Gesamtmonitoring über den Verlauf und die Anzahl an AB18-Fällen gewährleistet werden.

Es wird jedoch an den einzelnen Koordinierungsstellen liegen, auf regionaler Ebene auch zu weiteren Akteurinnen und Akteuren, die (noch) nicht verpflichtend Daten an die Statistik Austria melden (können), ein enges Netz aufzubauen. Das sind z.B. insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen, Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie sonstige Träger von Ausbildungsmaßnahmen. Damit soll gewährleistet werden, dass Jugendliche von diesen Stellen über die Ausbildungspflicht und die unterstützenden Maßnahmen informiert werden.

Falldaten der Jugendlichen, die über Selbstmeldung bzw. über weitere Akteurinnen und Akteure gemeldet werden können, werden händisch durch die KOST über eine Web-Applikation in die MAB eingegeben und sind somit beim nächstfolgenden Datenabgleich in der Statistik Austria enthalten.

5.1.2. Grafik Prozess Meldungen

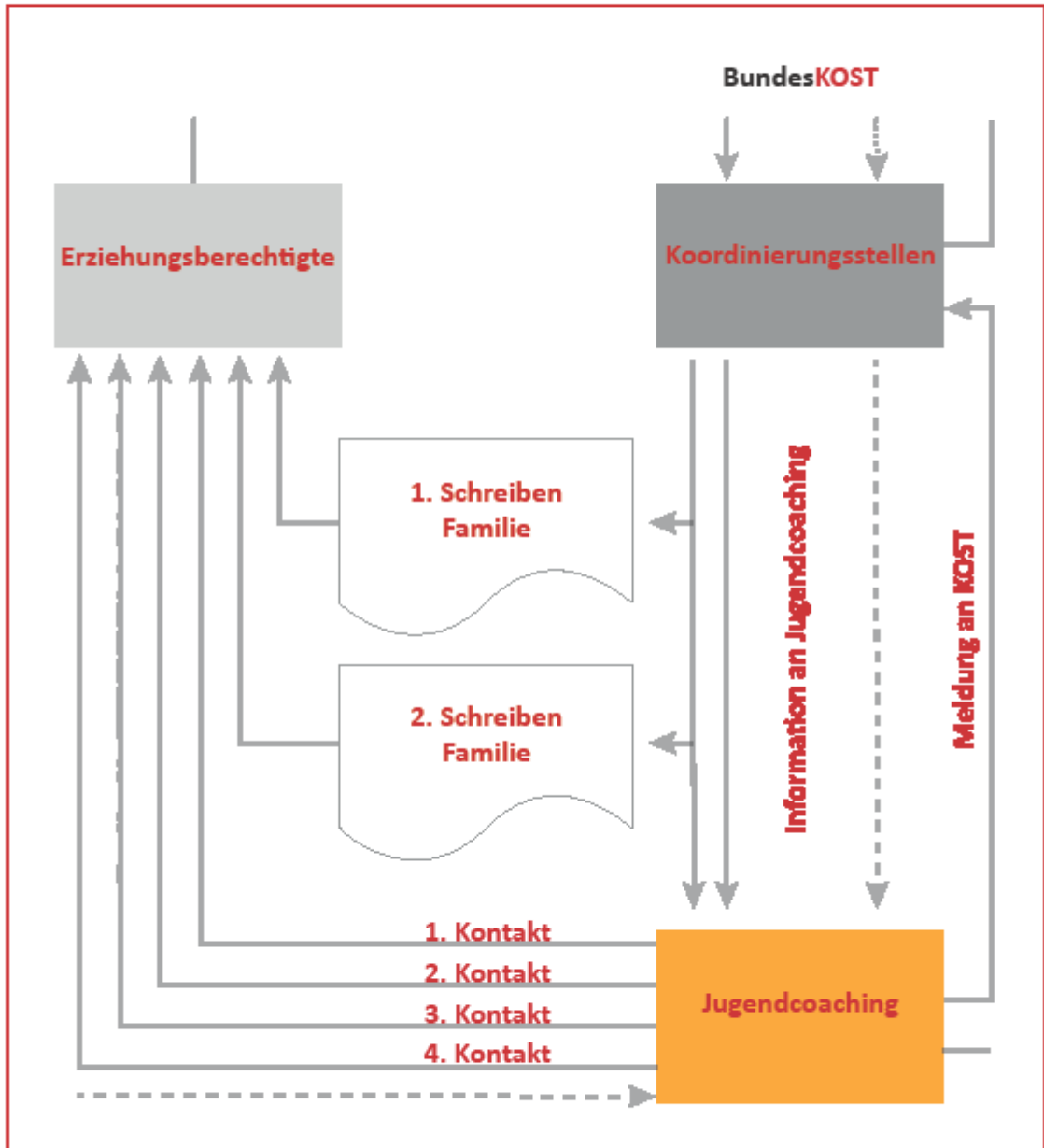
Abbildung 1: Meldesystem



5.1.3. Prozess nach Meldung von Statistik Austria (mit Ablaufdiagramm und Überblick)

Für die in der MAB eingegangenen Jugendlichen übernehmen BundesKOST und Koordinierungsstellen eine sogenannte „administrative Fallverantwortung“. Die BundesKOST kann die einzelnen Schritte und den aktuellen Status der Fälle bundesweit, die Koordinierungsstellen für das jeweilige Bundesland in der MAB sehen.

Abbildung 2: Prozess nach Meldung



Aktionen in der MAB (administrative Fallbegleitung)

1. Woche (3 Werktage): BundesKOST übergibt Fall an KOST
1. Woche (3 Werktage): KOST schickt 1. Schreiben und avisiert dem JU
1. Woche: Jugendcoach nimmt potenziellen Fall zur Kenntnis
2. Woche: Wartefrist
3. Woche: JU Stufe 0 MA: 1. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
4. Woche: JU Stufe 0 MA: 2. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
5. Woche: JU Stufe 0 MA: 3. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
6. Woche: KOST schickt 2. Schreiben
7. Woche: Wartefrist
8. Woche: JU Stufe 0 MA: 4. Kontaktversuch (telefonisch oder schriftlich)
9. Woche: Wartefrist
10. Woche: KOST meldet an SMS (BundesKOST sieht Doku)
11. Woche: Wartefrist
12. Woche: SMS entscheidet hinsichtlich Sanktionierung und meldet gegebenenfalls Sachverhaltsdarstellung an Bezirksverwaltungsbehörde

5.1.3.1. Fallübergabe BundesKOST

Innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang des Falles in der MAB sind die Kontaktdaten von der BundesKOST mit dem Ersuchen zur Fallübernahme an die entsprechende KOST im Bundesland zu melden.

5.1.3.2. 1. Kontakt KOST mit Familie und JU

Innerhalb von 3 Werktagen nach der Fallübergabe von der BundesKOST ist von Seiten der KOST ein Informationsschreiben zur Ausbildungspflicht inklusive eines Infoblatts zum Jugendcoaching und eines Infoblattes zum AMS auf postalischem Weg an die Familie zu versenden.

Gleichzeitig wird automatisiert über die MAB bei der zuständigen Jugendcoaching Einrichtung ein möglicher neuer Fall avisiert.

5.1.3.3. Fallabschluss bei Erfüllung der Ausbildungspflicht

Meldet die Familie an die KOST, dass die Ausbildungspflicht des/der betroffenen Jugendlichen bereits erfüllt wird, so ist von Seiten der Erziehungsberechtigten die

entsprechende Bestätigung bei der KOST vorzulegen. Im Anschluss wird der Fall im MAB abgeschlossen. Jugendcoaching Einrichtung, BundesKOST und KOST sehen den Fallabschluss.

5.1.3.4. 1. Kontakt Jugendcoaching Stufe 0 mit Familie

Wenn sich von Seiten der Familie innerhalb von 14 Tagen nach Versenden des 1. Briefes der KOST niemand bei der KOST oder der Jugendcoaching Einrichtung gemeldet hat, bleibt der Fall in der MAB laufend. Dann hat von Seiten der Jugendcoaching-Einrichtung (nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Versenden des 1. Briefes der KOST) ein erster telefonischer Kontakt (= Jugendcoaching Stufe 0) zu erfolgen mit dem Ziel der Abklärung hinsichtlich der Erfüllung der Ausbildungspflicht bei der Familie. Falls keine gültige Telefonnummer bekannt ist, wird ein Schreiben per Post oder per E-Mail versandt mit einem optionalen Terminvorschlag für eine persönliche Beratung bzw. mit der Bitte sich zu melden. Gegebenenfalls wird in der Folgewoche ein weiterer Kontaktversuch unternommen.

5.1.3.5. Information, Beratung und/oder Fallabschluss

Entsteht aufgrund der Kontaktaufnahme durch das Jugendcoaching (= JU Stufe 0) ein Telefongespräch oder ein persönlicher Kontakt, ist die Familie über die Ausbildungspflicht und mögliche unterstützende Angebote zu informieren. Bei Bedarf kann bereits eine Aufnahme ins Jugendcoaching (Stufe 1) veranlasst oder ein Kontakt zum AMS hergestellt werden (telefonische Vereinbarung durch KOST, persönliche Begleitung durch JU – falls notwendig). Wird laut Familie die Ausbildungspflicht bereits erfüllt, so ist von Seiten der Erziehungsberechtigten eine entsprechende Bestätigung bei der KOST vorzulegen. Von der KOST wird in MAB eingetragen und der Fall abgeschlossen.

Der stattgefunden Kontakt und der Status (z.B. Jugendliche/r erfüllt Ausbildungspflicht bzw. welche Schritte will Jugendliche/r unternehmen, um diese zu erfüllen), werden in der MAB von der KOST dokumentiert.

5.1.3.6. 2. Kontakt Jugendcoaching Stufe 0 mit Familie

Wird laut Meldung der Familie die Ausbildungspflicht bereits erfüllt, so ist von Seiten des Jugendcoaching darauf hinweisen, dass eine entsprechende Bestätigung über die Erfüllung an die KOST zu übermitteln ist.

Erfolgt innerhalb von 1 Woche nach dem 1. Kontakt durch das Jugendcoaching keine Rückmeldung von der Familie (Rückruf oder Schreiben), hat von Seiten der Jugendcoaching-Einrichtung ein zweiter telefonischer Kontakt mit dem Ziel einer Abklärung zu erfolgen. Falls keine gültige Telefonnummer bekannt ist, wird wieder ein Schreiben per Post oder E-Mail versandt mit einem Terminvorschlag für eine persönliche Beratung bzw. mit der Bitte sich zu melden.

Entsteht aufgrund des 2. Kontakts durch das Jugendcoaching (= JU Stufe 0) ein Telefongespräch oder ein persönlicher Kontakt, ist die Familie über die Ausbildungspflicht

und mögliche unterstützende Angebote zu informieren. Bei Bedarf kann bereits eine Aufnahme ins Jugendcoaching (Stufe 1) veranlasst oder ein Kontakt zum AMS hergestellt werden.

Wird laut Familie die Ausbildungspflicht bereits erfüllt, wird das in die MAB eingetragen, und der KOST sind bei Bedarf entsprechende Bestätigungen (z. B. Schulbesuchsbestätigung) vorzulegen, um den Fall abschließen zu können.

Der stattgefundene Kontakt und der Status (z.B. Jugendliche/r erfüllt Ausbildungspflicht bzw. welche Schritte will Jugendliche/r unternehmen, um diese zu erfüllen), werden in der MAB dokumentiert.

5.1.3.7. 3. Kontakt JU Stufe 0 mit Familie

Meldet sich die Familie auch nach dem zweiten Kontakt des Jugendcoachings nicht, hat nach Ablauf von 1 Woche nach diesem 2. Versuch von Seiten der Jugendcoaching-Einrichtung ein dritter Kontakt zu erfolgen. Falls keine gültige Telefonnummer bekannt ist, wird wieder ein Schreiben versandt mit einem optionalen Terminvorschlag für eine persönliche Beratung, der einzuhalten ist bzw. mit der Bitte sich zu melden.

Entsteht aufgrund des 3. Kontakts durch das Jugendcoaching (= JU Stufe 0) ein Telefongespräch oder ein persönlicher Kontakt, ist die Familie über die Ausbildungspflicht und mögliche unterstützende Angebote zu informieren. Bei Bedarf kann bereits eine Aufnahme ins Jugendcoaching (Stufe 1) veranlasst oder ein Kontakt zum AMS hergestellt werden.

Wird laut Familie die Ausbildungspflicht bereits erfüllt, wird das in die MAB eingetragen, und der KOST sind bei Bedarf entsprechende Bestätigungen (z. B. Schulbesuchsbestätigung) vorzulegen, um den Fall abschließen zu können.

Der stattgefundene Kontakt und der Status (z.B. Jugendliche/r erfüllt Ausbildungspflicht bzw. welche Schritte will Jugendliche/r unternehmen, um diese zu erfüllen), werden in der MAB dokumentiert.

5.1.3.8. 2. Kontakt KOST mit Familie

Meldet sich die Familie auch nach dem 3. Kontakt durch die Jugendcoaching-Einrichtung nicht, wird von der KOST nach Ablauf 1 Woche ein neuerliches Schreiben (2. Schreiben) an die Erziehungsberechtigten geschickt. Es wird auf die Konsequenzen und die mögliche Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde und die damit verbundene Sanktionierung hingewiesen. Der Familie wird für die Meldung eine Frist von 14 Tagen eingeräumt.

5.1.3.9. 4. Kontakt JU Stufe 0 mit Familie

Meldet sich die Familie aufgrund des 2. Briefes der KOST nicht innerhalb von 1 Woche, hat von Seiten der Jugendcoaching-Einrichtung ein vierter Kontakt (nach dem Muster der ersten 3 Kontakte) zu erfolgen.

5.1.3.10. KOST meldet an das SMS

Kommt innerhalb der nächsten 2 Wochen kein Kontakt mit der Familie zustande, wird der Fallverlauf in der MAB dokumentiert, und die KOST meldet dies an das SMS (schriftliche Meldung an SMS Landesstelle).

5.1.3.11. Kontakt SMS und Bezirksverwaltungsbehörde

Wenn die Erziehungsberechtigten sich nachweislich oder zumindest glaubhaft bemühen, der Ausbildungspflicht zu entsprechen, aber mangels Einsichtsvermögen der Jugendlichen deren Ausbildung nicht gewährleisten können, wird keine Strafbarkeit vorliegen.

Reicht die wiederholte Hilfestellung für die Erfüllung der Ausbildungspflicht nicht aus, weil die Jugendlichen keine Hilfe annehmen und sich weigern ihre Verpflichtung zu erfüllen und sich die Erziehungsberechtigten nicht nachweislich oder zumindest glaubhaft bemüht haben der Ausbildungspflicht zu entsprechen, kann von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörde ab Juli 2018 eine Verwaltungsstrafe verhängt werden. Etwaige Sachverhaltsdarstellungen an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen auf dem Behördenweg (über die zuständige Landesstelle des SMS).

Abbildung 3: Sanktionierung



6. PERSONAL

6.1. Qualifikation

Die MitarbeiterInnen der Koordinierungsstellen benötigen je nach interner Aufgabenstellung folgende Qualifikationen:

Eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Sozialwissenschaften, z. B. Soziologie / Psychologie / Pädagogik / Politikwissenschaften inklusive Erfahrung mit den Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung (für höherwertige Aufgaben-Beschreibung siehe unten)

bzw. zumindest eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Sozialarbeit bzw. Sozialmanagement und mindestens 3-jährige Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik (für allgemeine Schlüsselkräfte).

Vorausgesetzt werden außerdem Erfahrung in der Vernetzungsarbeit am Übergang Schule und Beruf, Wissen über die bundesweite bzw. regionale AusBildungslandschaft sowie Erfahrungen im Bereich Vortragsarbeit.

Bei der Personalauswahl ist darauf zu achten, dass sowohl höherwertige als auch allgemeine Tätigkeiten abgedeckt werden. Die Einstufung erfolgt in der Regel nach SWÖ (vormals BAGS) KV Verwendungsgruppe 8 bzw. für höherwertige Aufgaben Verwendungsgruppe 9. Für den Bereich Sekretariat/Assistenz gilt SWÖ (vormals BAGS) KV Verwendungsgruppe 5.

Höherwertige Aufgaben:

Wissenschaftliche Agenden: Recherche, Auswertung, Analyse, Interpretation, Sammlung, Aktualisierung und Archivierung sowie Aufbereitung von unterschiedlichen Datenquellen und Darstellung von relevanten Informationen, Daten, Angeboten und Entwicklungen im Bereich Übergang Schule – Beruf unter Einsatz sozialwissenschaftlicher Methoden. Die Aufbereitung und Verdichtung dieser Ergebnisse sowie das Sicherstellen des Zuganges der Erkenntnisse erfolgt bpsw. mittels wissenschaftlicher Fachberichte.

Die Verwendungsgruppe 9 setzt die Umsetzung der höherwertigen Aufgaben in überwiegendem Ausmaß sowie die entsprechende berufliche Vorerfahrung in diesem Kontext voraus.

6.2. Pflichten und Aufgaben

Die MitarbeiterInnen der Koordinierungsstellen fungieren als Ansprechpersonen für die Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte und alle beteiligten Stellen, die für die Umsetzung der vereinbarten Ziele notwendig sind.

Die einzelnen Schritte werden zielgesteuert in die Tat umgesetzt, wobei der/die MitarbeiterIn den Ablauf koordiniert und überwacht, um gegebenenfalls rechtzeitig intervenieren zu können (keine inhaltliche Fallbegleitung wie beispielsweise beim Jugendcoaching).

Die MitarbeiterInnen weisen Genderkompetenz auf und tragen diesem Ansatz auch Rechnung, indem sowohl männliche als auch weibliche MitarbeiterInnen zur Verfügung stehen, die teilweise selbst Migrationshintergrund haben.

7. STAKEHOLDER

Alle Jugendlichen der Zielgruppe haben gemeinsam, dass sie häufig Probleme haben, einen konkreten und erfolgreichen AusBildungsweg ohne Unterstützung von außen zu bewältigen. Da ihre Schwierigkeiten meist multipel und komplex sind, bedarf es der Zusammenarbeit mit allen anderen, zielgruppenspezifischen Institutionen bzw. Stakeholdern, um nachhaltige Lösungen zu gewährleisten. Für ein Gelingen der AusBildung bis 18 ist daher eine weitreichende Vernetzung mit verschiedenen AnsprechpartnerInnen Voraussetzung.

Folgenden Stakeholdern kommt im Rahmen der AusBildung bis 18 ein besonderer Stellenwert zu:

- Schulsystem auf allen Ebenen (inklusive dem schulspezifischen Unterstützungssystem)
- AMS und AuftragnehmerInnen des AMS
- SMS und AuftragnehmerInnen des SMS
- Lehrlingsstellen und Unternehmen
- Länder und Gemeinden
- Sozialpartner
- Bundesjugendvertretung inkl. Offene Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendhilfe
- Zielgruppenspezifische Einrichtungen
- Etc.

8. GENDER MAINSTREAMING UND DIVERSITY MANAGEMENT

Ziel ist die Gleichstellung der Geschlechter – Gender Mainstreaming, Gender Budgeting und genderspezifische Angebote sind der Weg.

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Angeboten bestimmen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Angebote sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung der Angebote Chancengleichheit fördert.

Ziel ist es einen gleichberechtigten Zugang zur Arbeitswelt zu gewährleisten.

Diversität ist eine Chance – Antidiskriminierung eine Voraussetzung diese zu nützen.

Kulturelle Vielfalt ist als Bereicherung anzusehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Die Individualität bzw. Heterogenität des/der Einzelnen soll zum Vorteil aller genutzt werden. Grundsatz beim Diversity Management ist die Integration von Minderheiten und das Herstellen von Chancengleichheit, und es bedarf einer weitergehenden präventiven Antidiskriminierungsstrategie.

Die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt muss sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis im Vordergrund stehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

9. UMSETZUNG DURCH EXTERNE PARTNERORGANISATIONEN

Die Umsetzung der Koordinierungsstellen soll basierend auf dem Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) und den Umsetzungsregelungen des SMS idgF, dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF, der Richtlinie Schnittstellenmanagement des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Initiierung und Beteiligung des Sozialministeriumservice an Koordinations- und Unterstützungsstrukturen im Bereich der Beruflichen Integration (BMASK-44.101/0045-IV/A/6/2014) idgF, den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, Teil I: Projektförderungen, idgF und den Umsetzungsregelungen des SMS im Rahmen von Förderverträgen durch geeignete und förderbare Projektträgerinstitutionen erfolgen.

10. MONITORING UND QUALITÄTSSICHERUNG

Es ist ein Informations- und Monitoringsystem aufzubauen, das eine Beurteilung erlaubt, die widerspiegelt, wie gut die Kernprozesse funktionieren und welche aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse die jeweilige Zielgruppe hat. Dabei sind bereits bestehende Informations- und Monitoringsysteme zu nutzen bzw. bei Bedarf weiter zu entwickeln.

Des Weiteren müssen geeignete Strukturen und Abläufe sowie regelmäßige Abstimmungsprozesse aufgebaut werden, die sicherstellen, dass die Prozesse aufeinander abgestimmt und Qualitätsstandards sowie Arbeitspraktiken an den Schnittstellen kompatibel sind, damit Übergaben nahtlos möglich sind. Daraus resultierende Handlungsempfehlungen sind in Form von Jahresberichten zu formulieren.

Mit den Koordinierungsstellen zur Umsetzung der AusBildung bis 18 wird zum Zweck der zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung der österreichischen Jugendstrategie auch ein anforderungsgerechtes Qualitätssystem aufgebaut, das u. A. folgende Elemente enthalten wird:

- Definition und laufende Beobachtung von Qualitätsstandards
- Einhaltung von zentralen Prozessschritten wie Meldesystem bzw. Stufenplan, Perspektivenplanung, Schnittstellenmanagement, Fallbegleitung etc.
- Erhebung der Umsetzungszufriedenheit (z. B. durch standardisierte Befragung der diversen Stakeholder) jeweils in den Bundesländern durch die KOST oder auf nationaler Ebene durch die BundesKOST. Weiters wird die BundesKOST in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen in den Bundesländern eine bundesweite Analyse ausarbeiten.
- Vorgabe und regelmäßige Kontrolle von Standards zur Prozessbegleitung und Zielerreichung

Besondere Relevanz kommt der Erhebung und anschließenden Auswertung von Daten zu:

- Anzahl und relevante soziodemografische Merkmale (z. B. Alter, Geschlecht, Erstsprache, Region) der über das Meldesystem bzw. im Rahmen der administrativen Fallbegleitung identifizierten/betreuten Jugendlichen
- Art und Intensität der Fallbegleitung
- während oder nach der Fallbegleitung in Anspruch genommene unterschiedliche Betreuungs- und Beratungsleistungen
- Anzahl und Struktur von ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen, die das Unterstützungsangebot zur Umsetzung ihrer AusBildungsverpflichtung nicht in Anspruch nehmen, oder bei denen es zu einem Abbruch kommt
- Erreichung von Betreuungs- und Integrationszielen, d. h. im Wesentlichen eine möglichst nachhaltig wirksame Eingliederung in weiter führende AusBildungssysteme, sowie auch

diesem Hauptziel vorgelagerte Teilziele (persönliche Stabilisierung, Erwerb von Ausbildungsreife oder Teilqualifikationen etc.)

11. RAUMKONZEPT UND INFRASTRUKTUR

Die Ausstattungsmerkmale aller zehn Koordinierungsstellen müssen daraufhin abgestimmt sein, alle notwendigen Tätigkeiten zur Fallbegleitung bestens zu erfüllen und auch eine Möglichkeit zur Abhaltung von Besprechungen bieten (regionale Steuerungsgruppen, Vernetzungstreffen mit diversen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, sprich: den Netzwerken der Unterstützung, etc). Barrierefreiheit in den Räumlichkeiten ist möglichst zu gewährleisten.

12. ÖFFENTLICHKEITS- UND INFORMATIONSARBEIT

Besonderes Augenmerk soll bei der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit auf die Erreichung von Familien mit nicht-deutscher Erstsprache gelegt werden. Hier gilt es nicht nur, Informationsschreiben in zusätzlichen Sprachen aufzulegen sondern auch in allen anderen Kontaktformen Potenziale von BeraterInnen mit Migrationshintergrund bzw. mehrsprachigen BeraterInnen oder ausgewiesenen Stellen der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten zu nützen. Es ist zudem die AusBildung bis 18 CD-Linie inklusive ihrer ÖA-Aktivitäten zu berücksichtigen (voraussichtlich Mitte 2017 verfügbar).

ANHANG

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Meldesystem.....	20
Abbildung 2: Prozess nach Meldung	21
Abbildung 3: Sanktionierung.....	26